



DER BISCHOF VON LIMBURG

Statut des Bischöflichen Stuhls zu Limburg

§ 1

Name und Rechtsstellung

Der Bischöfliche Stuhl besitzt nach staatlichem Recht den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Limburg; nach kanonischem Recht ist der Bischöfliche Stuhl eine öffentliche juristische Person (c. 116 § 1 CIC).

§ 2

Zweck

- (1) Der Bischöfliche Stuhl bildet als rechtsfähige Gesamtheit von Sachen sowie Rechten den vermögensrechtlichen Anhang eines Amtes der Kirche (hier: Bischof von Limburg) und ist auf die Dauer dieses Amtes vornehmlich den folgenden Zwecken gewidmet:
 - a. Der Bischöfliche Stuhl fördert kirchliche Aufgaben unter besonderer Berücksichtigung der dem Bischof anvertrauten Sorge für die geordnete Durchführung des Gottesdienstes (vgl. cc. 387 – 390 CIC) und die Ausübung der Werke des Apostolats und der Caritas (vgl. c. 394 CIC).
 - b. Der Bischöfliche Stuhl gewährt dem Bischof als Bischof von Limburg Wohnung und Amtsräume für die Dauer seiner Amtszeit.
 - c. Der Bischöfliche Stuhl stellt die Beherbergung von Personen sicher, die die Haushaltsführung im Haus der Bischöfe von Limburg übernommen haben, des Weiteren von Personen, die unmittelbar zu der Mitarbeiterschaft des Bischofs zählen und von Gästen des Bischofs.
 - d. Der Bischöfliche Stuhl hält das Haus der Bischöfe von Limburg instand, das auch diözesan für Begegnungen und repräsentative (und damit kirchliche) Zwecke genutzt wird.
- (2) Der Bischöfliche Stuhl kann auch anderen steuerbegünstigten Körperschaften, Institutionen und Stiftungen, sowie sonst gemeinnützigen bzw. steuerbegünstigten Rechtsträgern finanzielle oder sachliche Mittel beschaffen und/oder zur Verfügung stellen, wenn diese juristische Personen mit den Mitteln Aufgaben oder Maßnahmen nach Absatz (1) fördern.

§ 3 Mittel

- (1) Der Bischöfliche Stuhl verfügt über ein Stammvermögen, das in seinem Bestand zu erhalten ist; es ist von anderem Vermögen getrennt zu halten. Bestandteile des Vermögens können (baulich und für werthaltige Beschaffungen) investiert werden; für veräußerte Grundstücke sind grundsätzlich wieder Grundstücke zu beschaffen.
- (2) Zuwendungen ohne Zweckbestimmung unter Lebenden oder auf Grund Verfügungen von Todes wegen können dem Stammvermögen zugeführt werden.
- (3) Die notwendigen Mittel zur Aufgabenerfüllung erhält die Körperschaft aus
 - a. den Erträgen des Vermögens,
 - b. Dotationen,
 - c. Einnahmen, die der Körperschaft im Rahmen der Aufgabenerfüllung zufließen,
 - d. Erstattungen,
 - e. Zuwendungen und sonstigen Zuschüssen.
- (4) Die Körperschaft kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre statutengemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- (5) Eine Vermischung des Vermögens der Körperschaft mit Kirchensteuermitteln und dem Diözesanvermögen soll grundsätzlich nicht erfolgen.

§ 4 Organe

- (1) Organe der Körperschaft sind der Bischof von Limburg, der in der Regel von seinem Generalvikar in der Vertretung und Verwaltung der Körperschaft vertreten wird, und der Vermögensverwaltungsrat.
- (2) Der Vermögensverwaltungsrat besteht gem. c. 492 CIC aus drei Mitgliedern. Diese Mitglieder, „ die in wirtschaftlichen Fragen sowie im weltlichen Recht wirklich erfahren sind und sich durch Integrität auszeichnen“ (c. 492 CIC), werden vom Bischof auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit:
 - a. dem Zeitablauf, s. § 4, Absatz (2),
 - b. der Rücktrittserklärung eines Mitglieds, die schriftlich an den Bischof zu richten ist,
 - c. der Abberufung des Mitglieds durch den Bischof nach Maßgabe von c. 193 CIC,
 - d. der Geschäftsunfähigkeit oder dem Tod eines Mitgliedes.

§ 5 Vermögensverwaltungsratsmitglieder - Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht -

- (1) Zu Beginn der Amtszeit sind die Vermögensverwaltungsratsmitglieder vom Bischof auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben sowie die Wahrung der Verschwiegenheit, insbesondere im Hinblick auf Personalangelegenheiten, das Steuergeheimnis, das kirchliche Meldewesen und den Datenschutz, ausdrücklich zu verpflichten.

- (2) Die Vermögensverwaltungsratsmitglieder haben hiernach über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Das gilt nicht für Mitteilungen im amtlichen Verkehr und über die Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Vermögensverwaltungsratsmitglieder dürfen ihre Kenntnis der nach Satz 1 geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten und haben auf Verlangen amtliche Schriftstücke, Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge herauszugeben, auch soweit es sich um Kopien handelt.
- (3) Die Verpflichtungen nach Absatz (1) und (2) bestehen auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Vermögensverwaltungsrat fort. Die Pflicht zur Herausgabe betrifft auch Hinterbliebene und Erben eines Vermögensverwaltungsratsmitgliedes.
- (4) Mit ihrer Verpflichtung erhalten die Vermögensverwaltungsratsmitglieder eine Kopie dieses Statuts.

§ 6 Zuständigkeit

- (1) Der Bischof, bzw. in seiner Vertretung sein Generalvikar, ist zuständig für:
 - a. die Verwaltung der Körperschaft gem. cc. 1284 – 1289 CIC. Der Bischof, bzw. sein Generalvikar, kann eine Person mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Geschäftsführung der Körperschaft betrauen.
 - b. die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter/-innen (Angestellte oder Beamte) der Körperschaft,
 - c. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Körperschaft.
- (2) Im Falle einer Behinderung des Amtes des Bischofs von Limburg gelten die Bestimmungen des c. 413 CIC, im Falle einer Sedisvakanz die der Bestimmungen des c. 419 CIC.
- (3) Der Vermögensverwaltungsrat nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - a. die Verabschiedung des Haushaltsplans der Körperschaft,
 - b. die Anerkennung der Jahresrechnung der Körperschaft und die Entlastung der Verwaltung der Körperschaft,
 - c. die Festlegung der Höhe des Stammvermögens.
- (4) Der Bischof bedarf der Zustimmung des Vermögensverwaltungsrates für:
 - a. den Erwerb und die Veräußerung von Immobilien,
 - b. den Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Gütern, die von hohem Wert sind, wobei Wertgrenzen im Vermögensverwaltungsrat festzulegen sind,
 - c. den Abschluss von Arbeitsverträgen.

§ 7 Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Der Vermögensverwaltungsrat tritt auf Einladung des Bischofs bzw. seines Generalvikars mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Darüber hinaus kann der Vermögensverwaltungsrat zu weiteren Sitzungen einberufen werden, entweder aus besonderem Anlass oder wenn zwei Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Bischof bzw. seinem Generalvikar beantragen.
- (2) Der Vermögensverwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mit einer Frist von mindestens drei Wochen eingeladen wurden und mindestens zwei Mitglieder sowie der Bischof bzw. sein Generalvikar anwesend sind. Der Mangel der Einladung ist unschädlich, wenn die Nichteingeladenen tatsächlich erschienen sind.

- (3) Der Vermögensverwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Alle Beschlüsse des Vermögensverwaltungsrates werden erst durch die schriftliche Zustimmung des Bischofs wirksam.
- (4) Ein Mitglied des Vermögensverwaltungsrates darf an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grade oder einer von ihm kraft Gesetz oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person – mit Ausnahme des Bistums Limburg, des Bischöflichen Stuhls zu Limburg sowie den einer diözesanen Aufsicht unterstellten Stiftungen und Einrichtungen – einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann (vgl. cc. 108 und 109 CIC). Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Vermögensverwaltungsrat ohne Mitwirkung des persönlich betroffenen Mitgliedes. Die Mitwirkung des wegen persönlicher Betroffenheit ausgeschlossenen Mitgliedes hat die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge.
- (5) Die Beschlüsse vollzieht der Bischof bzw. sein Generalvikar entsprechend der Regelungen dieses Statuts.
- (6) Die Sitzungen des Vermögensverwaltungsrates sind nicht öffentlich. Die durch die Mitgliedschaft im Vermögensverwaltungsrat erhaltenen Informationen und Unterlagen sind vertraulich zu behandeln. Über die Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen und vom Bischof bzw. seinem Generalvikar zu unterzeichnen.
- (7) Die Sitzungsniederschrift ist alsbald den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Diese können innerhalb einer Woche schriftlich Einwendungen vorbringen. In diesem Fall ist auf der nächsten Sitzung über die Berichtigung der Niederschrift zu beschließen.

§ 8

Rechnungslegung

- (1) Alle Erträge und Aufwendungen der Körperschaft sind jedes Geschäftsjahr, welches dem Kalenderjahr entspricht, zu veranschlagen und in den Haushaltsplan einzusetzen.
- (2) Der Haushaltsplan ist vor Beginn des Geschäftsjahres oder innerhalb der vom Bischof vorgesehenen Frist vom Vermögensverwaltungsrat zu verabschieden.
- (3) Die Erstellung und der Vollzug des Haushaltsplanes obliegen dem Geschäftsführer der Körperschaft.
- (4) Ist der Haushaltsplan bis zum Schluss eines Geschäftsjahres für das folgende Jahr nicht erstellt und genehmigt worden, so ist, bis dies der Fall ist, der Geschäftsführer der Körperschaft berechtigt, alle Aufwendungen zu leisten, die notwendig sind, um:
 - a. die rechtlich begründeten Verpflichtungen der Körperschaft zu erfüllen,
 - b. alle sonstigen Leistungen sowie Maßnahmen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge genehmigt worden sind.
- (5) Für jedes Geschäftsjahr ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres ein Jahresabschluss, bestehend mindestens aus einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung, zu erstellen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des ersten Abschnitts des Dritten Buches HGB (§§ 238 – 263). Der Jahresabschluss hat den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu entsprechen.
- (6) Der Abschluss hat nachzuweisen:
 - a. die für das Geschäftsjahr angefallenen Erträge und Aufwendungen im Vergleich zu den Ansätzen des Haushaltsplanes,
 - b. die am Ende des Geschäftsjahres verbliebenen Restbeträge,

c. den Stand des Körperschaftsvermögens zu Beginn sowie am Ende des Geschäftsjahres und die in dessen Verlauf eingetretenen Veränderungen.

- (7) Über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses der Körperschaft entscheidet der Vermögensverwaltungsrat.

§ 9

Änderungen des Statuts, Umwandlung, Aufhebung der Körperschaft

- (1) Änderungen des Statuts sind zulässig, soweit eine Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheint; das Domkapitel soll davon in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt werden.
- (2) Änderungen des Zweckes sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Zweckes nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Körperschaft richtet sich nach den Vorschriften des CIC und der staatlichen Gesetze.
- (3) Beschlüsse nach den Absätzen (1) und (2) dieses Paragraphen bedürfen der Zustimmung von zwei Mitgliedern des Vermögensverwaltungsrates. Ein Beschluss im Sinne von Absatz (1) dieses Paragraphen wird erst durch Zustimmung des Bischofs rechtswirksam.

§ 10

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Körperschaft fällt das Restvermögen an den Apostolischen Stuhl. Dieser hat es unter Beachtung des Zweckes der Körperschaft unmittelbar und ausschließlich für kirchliche, mildtätige und sonst gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 11

Aufsicht über die Körperschaft

- (1) Die Körperschaft untersteht der Aufsicht des Apostolischen Stuhls.
- (2) Der Bischof kann einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere Einrichtung mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Körperschaft beauftragen.

§ 12

Inkrafttreten

Das Statut der Körperschaft tritt am 1. April 2011 in Kraft.

Limburg, den 1. April 2011



+ Franz-Peter Tebartz-van Elst

+ Prof. Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Bischof von Limburg